

**Die Bildung von stillen Rücklagen**

Bei der Bewertung und Bilanzierung von Vermögens- und Kapitalpositionen werden Bilanzierungswahlrechte und Bewertungswahlrechte angewendet.

	Bedeutung	Beispiele
I.) Bilanzierungswahlrecht	Man hat das Recht, eine Bilanzposition <u>überhaupt zu aktivieren</u> . Andererseits kann man auf die Aktivierung aber auch komplett <u>verzichten</u> .	siehe a.) → <u>Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte</u> z. B. Patente. Aktivierung: ja oder nein! HGB § 248 (2) siehe b.) → <u>Aufnahme eines Darlehens mit Disagio</u> → Aktivierung des Disagios als ARA: ja oder nein! HGB § 250 (3)
II.) Bewertungswahlrecht	Man hat das Recht, bei der Bewertung einer Bilanzposition zwischen mehreren <u>Wertansätzen</u> zu <u>wählen</u> .	siehe c.) → <u>Bewertung des beweglichen Sachanlagevermögens</u> , d. h. lineare oder degressive Abschreibung. Wahlrecht! HGB § 253 (1) und (3) siehe d.) → <u>Bewertung von unfertigen und fertigen Erzeugnissen</u> → Wahlrecht, ob nur zur Wertuntergrenze oder ob auch unter Miteinbezug z. B. der allg. Verwaltungskosten und bestimmter weiterer Gemeinkosten (Wertobergrenze) bewertet werden soll. HGB § 255 (2) und (3) siehe e.) → <u>Bewertung des Finanzanlagevermögens bei vorübergehender Wertminderung</u> → Wertminderung wird abgeschrieben oder nicht. HGB § 253 (3)

Bei der Bewertung der Vermögens- und Kapitalpositionen ist es möglich, „Stille Rücklagen“ zu bilden.

Definition „Stille Rücklagen“:

„Stille Rücklagen entstehen durch **Unterbewertung des Vermögens** oder durch **Überbewertung von Schulden**. Somit sind tatsächlich vorhandene Anteile des Eigenkapitals aus der Bilanz nicht ersichtlich.“

Entscheidet sich ein Unternehmen bei der Bilanzierung/ Bewertung für die „negative Möglichkeit“ (d. h. entweder wird kein bzw. ein niedrigerer Ertrag gebucht oder der höhere Aufwand wird gebucht), so führt dies automatisch zur Bildung einer „Stillen Rücklage“.

→ **Denn:** Die „Stille Rücklage“ führt dazu dass...

jetzt	später
...der <u>Gewinn</u> des Unternehmens <u>geshmälert</u> wird (gegenüber der nicht gewählten alternativen Möglichkeit)	...der <u>Gewinn</u> des Unternehmens <u>sich erhöht</u> . (gegenüber der nicht gewählten alternativen Möglichkeit)

I.) Beispiele für die Bildung von „Stillen Rücklagen“ beim **Bilanzierungswahlrecht**:

a.) „Selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter“							
Fallbeispiel: Ein selbst erstelltes betriebsbezogenes EDV-Programm kann aktiviert werden oder auch nicht. Die Entwicklungskosten betragen 50 000,00 €.							
Entscheidungsalternative 1: Bilanzierungsrecht wird ausgeübt.		Entscheidungsalternative 2: Auf die Bilanzierung wird verzichtet.					
Buchungssatz:		Es findet keine Buchung statt!					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Konten</th> <th>Soll</th> <th>Haben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0200 <u>Gewerbliche Schutzrechte</u> (bzw. „Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände“) an 5300 andere aktivierte Eigenleistungen</td> <td>50 000,00</td> <td>50 000,00</td> </tr> </tbody> </table>	Konten		Soll	Haben	0200 <u>Gewerbliche Schutzrechte</u> (bzw. „Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände“) an 5300 andere aktivierte Eigenleistungen	50 000,00	50 000,00
Konten	Soll	Haben					
0200 <u>Gewerbliche Schutzrechte</u> (bzw. „Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände“) an 5300 andere aktivierte Eigenleistungen	50 000,00	50 000,00					
Wichtig: Das Konto „andere aktivierte Eigenleistungen“ ist ein <u>Ertragskonto</u> !							
→ Die Erträge und damit der Gewinn erhöhen sich um 50 000,00 €.		→ <b>Es wird eine „Stille Rücklage“ in Höhe von 50 000,00 € gebildet.</b> <u>Denn:</u> Bei einem möglichen Verkauf der Firma müsste der neue Eigentümer für das EDV-Programm 50 000,00 € bezahlen!					

**b.) „Aufnahme eines Darlehens mit Disagio“**

Fallbeispiel: Wir nehmen am 1. Januar ein Fälligkeitsdarlehen in Höhe von 150 000,00 € auf. Vereinbart wird ein Disagio in Höhe von 5 %. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.

→ Disagio = 150 000,00 € \* 0,05 = 7 500,00 €

Entscheidungsalternative 1: Für das Disagio wird ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARA) gebildet. Dieser wird auf 5 Jahre abgeschrieben (→ jedes Jahr der entsprechend anteilige „Zinsaufwand“).

→ ARA = 7 500,00 €  
 → jährlicher Zinsaufwand als Abschreibungsbetrag: 7 500,00 € / 5 = 1 500,00 €

Buchungssätze:

1. Jahr:

Konten	Soll	Haben
2800 Bank	142 500,00	
2900 ARA	7 500,00	
an 4200 Verbindlichkeiten geg. Kreditinstitute		150 000,00

Ende 1. Jahr (Abschreibung) / ebenso in den 4 Folgejahren:

Konten	Soll	Haben
7510 Zinsaufwand	1 500,00	
an 2900 ARA		1 500,00

→ Die Aufwendungen schmälern den Gewinn im ersten Jahr um 1 500,00 €.

Entscheidungsalternative 2: Das Disagio wird sofort und in voller Höhe als Zinsaufwand verbucht.

Buchungssatz:

Konten	Soll	Haben
2800 Bank	142 500,00	
7510 Zinsaufwand	7 500,00	
an 4200 Verbindlichkeiten geg. Kreditinstitute		150 000,00

→ Die Aufwendungen schmälern den Gewinn im ersten Jahr um 7 500,00 €.

→ Im ersten Jahr wird eine „Stille Rücklage“ in Höhe von **6 000,00 €** gebildet (7 500,00 € - 1 500,00 €).

Denn: In den Folgejahren können keine weiteren (Zins-) Aufwendungen mehr gebildet werden. Somit erhöht sich gegenüber der Entscheidungsalternative 1 der Gewinn in jedem der 4 folgenden Jahren um 1 500,00 €. Also insgesamt um 6 000,00 €.

II. Beispiele für die Bildung von „Stillen Rücklagen“ beim **Bewertungswahlrecht:**

**c.) „Bewertung des beweglichen Sachanlagevermögens“ (Abschreibungen)**

Fallbeispiel: „Am 02.01. wurde eine Maschine im Wert von 50 000,00 € angeschafft. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Es besteht die Möglichkeit, die Maschine linear oder degressiv (25 %) abzuschreiben.“

Entscheidungsalternative 1: Lineare Abschreibung

Jährliche Abschreibung: 50 000,00 € / 10 = 5 000,00 €

Buchungssatz:

Konten	Soll	Haben
6500 Abschreibungen auf Sachanlagen	5 000,00	
an 0710 Maschinen		5 000,00

→ Die Aufwendungen („Abschreibungen auf Sachanlagen“) schmälern den Gewinn im ersten Jahr um 5 000,00 €.

Entscheidungsalternative 2: Degressive Abschreibung

Abschreibung 1. Jahr: 50 000,00 € \* 0,25 = 12 500,00 €

Buchungssatz:

Konten	Soll	Haben
6500 Abschreibungen auf Sachanlagen	12 500,00	
an 0710 Maschinen		12 500,00

→ Die Aufwendungen („Abschreibungen auf Sachanlagen“) schmälern den Gewinn im ersten Jahr um 12 500,00 €.

→ Im ersten Jahr wird eine „Stille Rücklage“ in Höhe von **7 500,00 €** gebildet (12 500,00 € - 5 000,00 €).

Denn: In den Folgejahren werden die Abschreibungsbeträge gegenüber der linearen Methode entsprechend sinken. Die Gewinne werden dann höher ausgewiesen.

d.) „Bewertung von unfertigen und fertigen Erzeugnissen“

Fallbeispiel: „Am Jahresende ist es bei den fertigen Erzeugnissen zu einer Bestandserhöhung im Lager gekommen. Die Erzeugnisse sollen bewerte und bilanziert werden. Wir haben die Möglichkeit, sie mit der zulässigen Wertobergrenze oder der Wertuntergrenze zu bewerten“

Entscheidungsalternative 1: Wertobergrenze. In die Bewertung werden auch Kosten der allgemeinen Verwaltung und verschiedene zulässige soziale Aufwendungen (z. B. für Altersvorsorge, freiwillige soziale Leistungen und Betriebseinrichtungen) miteinbezogen.

- Kosten Wertuntergrenze: 50 000,00 €
- Zusätzliche miteinbezogenen Kosten: 15 000,00 €

Buchungssatz:

Konten	Soll	Haben
2200 Fertige Erzeugnisse an 5220 Bestandsveränderungen fertige Erzeugnisse	65 000,00	65 000,00

→ Das Konto „Bestandsveränderungen fertige Erzeugnisse“ ist ein Ertragskonto!

→ Die Erträge erhöhen den Gewinn um 65 000,00 €.

Entscheidungsalternative 2: Wertuntergrenze. Es werden nur die Kosten in Höhe von 50 000,00 € miteinbezogen.

Buchungssatz:

Konten	Soll	Haben
2200 Fertige Erzeugnisse an 5220 Bestandsveränderungen fertige Erzeugnisse	50 000,00	50 000,00

→ Die Erträge erhöhen den Gewinn um 50 000,00 €.

→ **Im ersten Jahr wird eine „Stille Rücklage“ in Höhe von 15 000,00 € gebildet** (65 000,00 € - 50 000,00 €).

Denn: Der Ertrag wird gegenüber der Alternative 1 in diesem Jahr niedriger ausgewiesen. Werden die Güter im nächsten Jahr verkauft, so gibt sich automatisch eine höhere Gewinnmarge.

e.) „Bewertung des Finanzanlagevermögens bei vorübergehender Wertminderung“

Fallbeispiel: „Wir halten Aktien am Fremdundertnehmen Siemens AG dauerhaft in unserem Anlagevermögen. Nach einem Aktiensturz ist der Börsenwert dieser Aktien von 100 000,00 € auf 70 000,00 € gesunken.“

Entscheidungsalternative 1: Wir üben unser Bewertungswahlrecht (Abschreibung auf den niedrigeren Wert) nicht aus.

- Das Aktienpaket wird weiterhin mit 100 000,00 € ausgewiesen.
- Es findet keine Buchung (Abschreibung) statt.

→ In der GuV-Rechnung ergibt sich keine Auswirkung auf den Gewinn.

Entscheidungsalternative 2: Wir üben unser Bewertungswahlrecht (Abschreibung) aus.

Buchungssatz:

Konten	Soll	Haben
7400 Abschreibung auf Finanzanlagen an 1500 Wertpapiere des Anlagevermögens	30 000,00	30 000,00

→ Die Abschreibungen (=Aufwendungen) schmälern den Gewinn um 30 000,00 €.

→ **Es eine „Stille Rücklage“ in Höhe von 30 000,00 € gebildet.**

Denn: Bei Wiederanstieg des Aktienkurses erhöht sich der Gewinn später entsprechend (bei Alternative 1 nicht!). Steigt der Aktienkurs nicht mehr an, so muss bei Alternative 1 früher oder später eine zusätzliche Abschreibung erfolgen.

Folgende Auswirkungen gibt es aufgrund der Bildung von Stillen Rücklagen:

Wirkung jetzt	Wirkung später
Hinsichtlich des <b>ausgewiesenen Gewinns</b> (GuV-Rechnung)	
Hinsichtlich der zu zahlenden <b>Steuern vom Einkommen/ Ertrag</b>	
→ Denn auf einen niedrigeren Gewinn werden auch niedrigere Steuern (z. B. Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer) fällig.	→ Später werden aufgrund höher ausgewiesener Gewinne wieder höhere Steuern fällig.